



HVBG

HVBG-Info 10/1989 vom 06.04.1989, S. 0742 - 0749, DOK 143.265/017-BSG

**Zur Auslegung der §§ 33 Abs. 1, 48 Abs. 3 SGB X
(Abschmelzen/Einfrieren einer Verletztenrente - § 579 Abs. 1 RVO)
- BSG-Urteile vom 31.01.1989 - 2 RU 16/88 - und - 2 RU 41/88**

Zur Auslegung der §§ 33 Abs. 1, 48 Abs. 3 SGB X (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse)
- Einfrieren (Abschmelzen) einer Verletztenrente (§ 579 Abs. 1 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 16/88 - (Zurückverweisung an das LSG)

1. Das BSG hat mit Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 16/88 - das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.02.1988 - L 7 U 2278/86 - (vgl. HV-INFO 1988, S. 1389-1392) aufgehoben und den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen. Dabei hat das BSG folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Aussparungsvorschrift des § 48 Abs. 3 SGB X findet auch im Rahmen einer Rentenanpassung nach Unfallrecht (§ 579 RVO) Anwendung (Anschluß an BSG vom 22.06.1988 9/9a RV 41/86 = SozR 1300 § 48 Nr. 49 = HV-INFO 1988, S. 1975-1981).

Orientierungssatz:

Inhaltliche Bestimmtheit des Verwaltungsakts:

Der Bescheid entspricht nicht dem gesetzlichen Gebot der inhaltlich hinreichenden Bestimmtheit i.S. von § 33 Abs. 1 SGB X, wenn er von einer MdE um 40 bis 50 v.H. ausgeht und somit offenläßt, in welchem konkreten Umfang der Ursprungsbescheid rechtswidrig ist. Darauf kann eine Aussparung nicht gestützt werden, weil ungewiß bleibt, welcher Berechnungsfaktor zugrunde zu legen ist, um die tatsächlich ohne den Bestandsschutz zustehende Verletztenrente zu ermitteln.

Zur Frage, ob die bestandsgeschützte Verletztenrente von den jährlich stattfindenden Rentenanpassungen ausgenommen werden darf (§ 48 Abs. 3 SGB X, § 579 Abs. 1 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 41/88 -

2. Das BSG hat mit Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 41/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Aussparung gemäß § 48 Abs. 3 SGB X bei Rentenanpassungen:

Die Verpflichtung der Verwaltung, zu Unrecht bewilligte, aber bestansgeschützte Leistungen einzufrieren, entsteht nicht nur, wenn die tatsächliche oder rechtliche Veränderung die ursprünglich unrichtig beurteilten Faktoren betrifft, sondern auch dann, wenn sich die Veränderung allein auf die Leistungshöhe bezieht.